

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Code of Conduct

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Vertragspartners enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen; unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
Im Falle von Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Vertragspartners in jedem Fall zu unseren Verkaufsbedingungen zustande.
2. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
3. Soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, sind (Willens-)Erklärungen in Textform im Sinne des § 126b BGB abzugeben.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
6. Es gelten die Anforderungen der „Business Conduct Guidelines der TRIPS Group“ und der „Code of Conduct für TRIPS Lieferanten“ in der jeweils aktuellen Fassung als Vertragsbestandteile. Diese sind zu finden unter www.TRIPS-group.com und definieren die Erwartungen der TRIPS Group, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.

§ 2 Unterlagen von TRIPS / Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Daten, Dateien, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gleich in welchem Format und sonstigen Unterlagen (im Folgenden **Unterlagen**), welche wir dem Vertragspartner übergeben haben, behalten wir uns die Eigentums- und/ oder Urheberrechte vor.
2. Der Vertragspartner hat alle **Unterlagen** sowie sämtliche Informationen (mündlich und schriftlich, digital), die er von uns erhalten hat, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Die Geheimhaltungspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit gesetzliche, behördliche oder richterliche Offenbarungspflichten bestehen, dem Vertragspartner die Informationen ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht durch Dritte bekannt werden oder vom Vertragspartner unabhängig entwickelt wurden. Im Zweifel ist der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet.
3. Alle Unterlagen, Informationen nach Abs. 1 und 2 dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden. Kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande oder endet dieses, sind uns die Unterlagen einschließlich Kopien unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen.
3. Dem Vertragspartner steht an den ihm nach Abs. 1 und 2 überlassenen Unterlagen und Informationen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, auch wenn kein Vertrag zustande kommt oder das Vertragsverhältnis endet. Sie endet unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend.

§ 3 Angebot durch TRIPS - Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Wir sind an ein von uns an den Vertragspartner erstelltes Angebot 7 Tage nach Angebotsdatum gebunden, soweit in dem Angebot keine abweichende Frist enthalten ist.
2. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind hinsichtlich Preis und Lieferumfang unverbindlich, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt. Der Vertrag kommt erst durch Zusendung unserer Auftragsbestätigung zustande.
3. Angebots und Auftragsgrundlage für unsere Engineering-Leistungen sind die Festlegungen in unserem Angebot.
4. Nimmt der Vertragspartner unser Angebot nicht fristgemäß in Textform (§ 126b BGB) an, so ist es gegenstandslos. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang bei uns entscheidend.
5. In Fällen, in denen wir kein Angebot abgegeben haben, kommen Verträge erst zustande, wenn wir eine uns zugegangene Bestellung (= Angebot durch Vertragspartner) angenommen haben. Soweit die Bestellung keine Annahmefrist beinhaltet, können wir das Angebot mindestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns annehmen. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande.

§ 4 Technik- Vorbehalt, DIN EN 61439-1/-2

1. Der Vertragsgegenstand wird nach den einschlägigen deutschen bzw. europäischen Normen (DIN/EN) hergestellt. Wir erbringen unsere Leistung grundsätzlich gemäß DIN EN 61439-1/-2. Die Anwendung anderer Normen (z. B. US-amerikanische Normen) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Wenn unser Kunde Engineering-Leistungen gleich welcher Art ganz oder teilweise bestellt, erstellen wir –auch im Fall von Planänderungen- gem. DIN EN 61439-1/-2 nur den Stücknachweis. Der Kunde erteilt bereits mit der Auftragserteilung die Anweisung jegliche Planänderungen (z. B. Roteintragungen) auszuführen und bestätigt bereits jetzt die Freigabe und Übernahme in seine Pläne. Der Kunde bleibt für den Bauartnachweis auch bei Planänderungen verantwortlich.

Im Übrigen erstellen wir soweit möglich den Bauartnachweis nach DIN EN 61439-1/-2, wenn der Kunde uns rechtzeitig sämtliche notwendigen technischen Informationen zur Verfügung stellt. Einsichtnahme in die Prüfdokumentation gewähren wir soweit möglich in unserem Unternehmen.

2. Eine Einzeladerendkennzeichnung in der Schaltgerätekombination ist nicht im Angebot enthalten.
3. Die Beschriftung von Bauteilen erfolgt mit gelben Klebeschildern auf der Montageplatte und auf dem jeweiligen Bauteil.

§ 5 Schaltgerätekombination als Teil einer Maschine/Anlage

1. Das Durchführen einer Gefahrenanalyse, Risikoanalyse und Dokumentation im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der Verordnung über Maschinen (EU) 2023/1230 sowie eine Risikoanalyse nach der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU für die Maschine oder Anlage durch TRIPS ist nicht Vertragsbestandteil, sondern vom Vertragspartner, soweit für die Vertragsabwicklung notwendig, beizustellen.
2. Ist im Rahmen von durch uns zu erbringenden Engineeringleistungen die Weitergabe von Informationen/Unterlagen von dem Vertragspartner notwendig (z. B. Risikoanalysen für eine Maschine/Anlage, technische Spezifikationen), ist der Vertragspartner verpflichtet, uns diese kostenfrei rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 CE-Kennzeichen/Zertifizierungen

1. TRIPS wird die Vertragsgegenstände (Schaltschränke), soweit gesetzlich zulässig, mit einem CE-Zeichen versehen. Eine CE-Kennzeichnung der Maschine/ Anlage ist nicht Vertragsgegenstand.
2. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht als Hersteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelten, wenn die Engineeringleistungen vom Vertragspartner beigestellt werden (z. B. Schaltpläne). Aus diesem Grund können wir in diesem Fall keine CE-Kennzeichnung vornehmen. In diesem Fall werden wir eine Konformitätserklärung für die Vertragsgegenstände auf Wunsch des Vertragspartners ausstellen, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen im Rahmen der Engineeringleistungen des Vertragspartners eingehalten wurden.
3. Etwaig andere Kennzeichnungen und Zertifizierungen (z. B. UKCA, CSA, UL oder China Compulsory Certificate (CCC)) der Vertragsgegenstände bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Lieferhindernisse /- Verzögerungen auf Grund fehlender Konformitätsnachweise begründen keine Ansprüche gegen TRIPS.

§ 7 Sprache und Dokumentation, Softwareupdates

1. Etwaige Dokumente etc. werden in deutscher Sprache erstellt, weitere Sprachen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Vertragssprache ist deutsch.
3. Der Lieferumfang umfasst nur die TRIPS Standard Dokumentation. TRIPS liefert nur die vom jeweiligen Gerätehersteller gelieferten Bedienungsanleitungen in dem vom jeweiligen Gerätehersteller/Gerätelieferant gelieferten Umfang und Sprache. Ein darüber hinausgehender Lieferanspruch besteht nicht. Eine weitere Betriebs- und Bedienungsanleitung oder Installationsanleitung oder sonstige Dokumentation ist nicht geschuldet.

4. Eine REACH und RoHS Dokumentation und die Übermittlung entsprechender Daten und Informationen ist nicht im Lieferumfang enthalten und kann gesondert angeboten werden.

5. Softwareupdates und Upgrades gleich welcher Art sind ausgeschlossen.

§ 8 Beistellungen

1. Wir sind nicht für die Umsatzsteuerbefreiung von Beistellware verantwortlich.
2. Beistellungen müssen DDP Grafenrheinfeld mit Angabe unserer Projektnummer bei uns angeliefert werden.

Der Vertragspartner hat alle Informationen und Unterlagen (z. B. Dual-Use-Güter (AL, ECCN), HS-Code, Ursprungsland, Preise, Präferenznachweise) für von ihm beigestellte Gegenstände an TRIPS rechtzeitig zu übermitteln, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden.

3. Der Kunde hat spätestens bei der Anlieferung von Beistellungen auf dem Lieferschein anzugeben, ob es sich um Gefahrgut handelt; er ist verpflichtet uns die UN Nummer mitzuteilen und das Produkt-/Sicherheitsdatenblatt zu liefern. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, uns mitzuteilen, ob Batterien in den Beistellungen enthalten sind und die UN Nummern mitzuteilen. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet uns spätestens auf dem Lieferschein darüber zu informieren, ob REACH oder RoHS registrierte Stoffe in den Beistellungen enthalten sind.
4. Eine aktive Veredelung der Beistellware ist nicht Vertragsgegenstand. Eine vorübergehende Verwendung von Beistellmaterial lehnen wir ab.

§ 9 Ausfuhr, landesspezifische Steuern

1. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
2. Sofern unser Vertragspartner seinen Sitz in Deutschland hat, ist für den Export des Vertragsgegenstandes in ein Drittland ausschließlich unser Vertragspartner verantwortlich. Er hat insbesondere alle nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen vollumfänglich zu beachten. Des Weiteren ist er verpflichtet, etwaig notwendige Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
3. Zusätzliche Zertifikate und Konformitätserklärungen, wie z.B. SASO, für spezielle Länderanforderungen sind kein Bestandteil unseres Angebotes.
4. Landesspezifische Steuern (z. B. withholding tax, Quellensteuer etc.) und ausländische Steuern trägt der VP.
5. Die Ausstellung von Präferenznachweisen ist nicht Vertragsbestandteil und steht auch bei gesonderter Vereinbarung ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass TRIPS die (Vor-)Präferenznachweise / (Vor-) Ursprungsnachweise von den Vorlieferanten erhält.

§ 10 Sistierung und Stornierung

Im Falle einer Sistierung oder Stornierung der Auftragsdurchführung ist TRIPS berechtigt, sofort alle im Zeitpunkt der Sistierung oder Stornierung aufgelaufenen Kosten gegenüber dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

§ 11 Vertragsänderungen

Änderungen unseres Lieferungs-/Leistungsumfanges bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Diesbezüglich anfallende Mehrkosten sind vollumfänglich vom Vertragspartner zu tragen. Soweit sich hierdurch vereinbarte Liefertermine verzögern, ist dies nicht von uns zu vertreten. Die Lieferfristen verlängern sich entsprechend der aufgrund der Vertragsänderung durchzuführenden Arbeiten.

§ 12 Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preise lauten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, auf EURO. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Soweit Zahlungen nicht in Euro erfolgen, sind alle für den Umtausch in Euro anfallenden Kosten und Gebühren vom Vertragspartner zu tragen.
2. Alle Preise sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Eine mögliche steuerfreie Lieferung ist nicht gegeben, wenn wir nicht direkt an unseren Vertragspartner, sondern an einen Dritten liefern, sog. Reihengeschäft. In diesem Fall muss der Auftraggeber angeben, wer die Beförderung/Versendung beauftragt.
3. Die Angebotspreise gelten für die im Angebot aufgeführten Mengen. Bei Änderungen des Mengenansatzes behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor.
4. Die Verladung der Vertragsgegenstände auf einen LKW erfolgt, soweit dies möglich ist, mit werkstatteigenen Hebezeugen. Falls aufgrund der Abmessungen ein separates Kranfahrzeug für die Verladung notwendig ist, so wird dies gesondert abgerechnet. Die Verladung gehört nicht zu unserem Lieferumfang und erfolgt stets auf Risiko des Kunden.
5. Das Verstauen von Gegenständen in einem Container ist nicht Vertragsgegenstand und somit nicht im Preis enthalten.
6. In unserem Angebotspreis sind keine Kosten für die Entladung (z. B. Gabelstapler, Kran usw.) an der Entladestelle enthalten. Eventuell anfallende Kosten werden in Rechnung stellen.
7. Die Kosten für die Zollabfertigung in Deutschland sowie die Dokumentationen hierzu und die Ursprungszeugnisse sowie sonstige beglaubigte Zeugnisse sind im Angebotspreis nicht beinhaltet. Diese Kosten werden nach dem Einsatz nach Belegen und tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
8. Ebenfalls nicht enthalten sind jegliche Reisekosten wie Flugticket, Transfer, Steuern, Visa-Gebühren, Überstunden und sonstige Kosten / Gebühren, die im Zusammenhang der Reise entstehen. Diese Kosten werden nach dem Einsatz nach Belegen und tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.
10. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder auf unbestrittenen Mängeln beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wegen etwaiger Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten.

§ 13 Schriftverkehr - notwendige Angaben

1. Der Vertragspartner hat auf allen Schriftstücken (Versandpapieren, Lieferscheinen, Telefax, E-Mail usw.), welche den Vertragsgegenstand betreffen, unsere Projektnummer vollständig anzugeben.
2. Gibt der Vertragspartner die Projektnummer nicht an, so trifft uns an einer verzögerten Bearbeitung kein Verschulden.

§ 14 Liefertermin - Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Sind Liefertermine und Lieferfristen nicht bindend vereinbart, ist der Vertragspartner frühestens zwölf Wochen nach unverschuldetem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist berechtigt, uns aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.
3. Der Beginn eines Liefertermins/-frist setzt die Klärung aller technischen, wirtschaftlichen und ausfuhrrechtlichen Fragen voraus.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u. a. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 2 Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
Über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände werden wir den Vertragspartner informieren.
6. Im Falle des Annahmeverzuges des Vertragspartners stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne Einschränkungen zu.
Ist bei der Herstellung eines Werkes eine Handlung des Vertragspartners erforderlich, so können wir, wenn der Vertragspartner durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
7. Die Lieferung erfolgt EXW Grafenrheinfeld, Hohe Heide 8 (Incoterms 2020). Die Verpackung erfolgt in Folie auf einer unbehandelten Holzpalette.
8. Eine Vertragsstrafe infolge Verzugs mit einer Lieferung einschließlich Dokumentation ist ausgeschlossen.
9. Wir sind zu Teillieferungen oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt.
10. Eine Rücknahme der Verpackung durch uns erfolgt nicht.

§ 15 Informationspflicht Vertragspartner - Kündigungs-/ Rücktrittsrecht

1. Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
2. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.
3. Einer Fristsetzung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

5. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
6. Übt der Vertragspartner im Rahmen eines Werkvertrages sein Kündigungsrecht gem. § 649 BGB aus, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so steht uns ein pauschaler Anspruch (§ 649 S. 2 BGB) in Höhe von mindestens 10 % der Nettoauftragssumme zu, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass der Anspruch nicht entstanden oder geringer ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

§ 16 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Arbeitssicherheitsbestimmungen vor Ort eingehalten sind. In Gebieten mit (Teil-) Reisewarnungen oder wenn aus sonstigen Gründen ein Sicherheitsrisiko für unsere Mitarbeiter besteht, trägt der Vertragspartner die Kosten angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

§ 17 Mängel - Mängeluntersuchung - Abnahme - Mängelhaftung

1. Soweit Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden, sind Abweichungen aufgrund der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) zulässig und stellen mithin keine Mängel dar.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Transportschäden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Wir übernehmen insbesondere keine Gewährleistung für Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung (einschließlich Tiefenentladung von Batterien), Installation, Bedienung, Wartung und Schäden durch äußere Faktoren z. B. Brand, Vandalismus, Kleintiere, Staub, Sand, Verunreinigung etc. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

2. Im Rahmen eines Kaufvertrages ist es für Mängelansprüche notwendige Voraussetzung, dass der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
5. Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so haben wir binnen angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Vertragspartner nicht verweigert werden, wir haben den jeweils festgestellten Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen.
6. Macht der Vertragspartner einen Mangel geltend, steht uns das Recht zu, zu überprüfen, ob ein Mangel tatsächlich vorliegt. Liegt kein Mangel vor und hätte dies der Vertragspartner erkennen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns im Zusammenhang mit seiner Behauptung eines Mangels entstandenen Kosten (z. B. Transport-, Arbeits-, Reisekosten) zu ersetzen.
7. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
8. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz. Soweit der Liefergegenstand an einen anderen Ort verbracht wurde, trägt der Kunde die zusätzlich anfallenden Kosten (z. B. Flug, Visa, Test/Schulung, Übernachtung, Materialversendung, Zoll etc.), insbesondere für etwaige Gewährleistungseinsätze. Der Kunde ist verpflichtet notwendige Visa beizustellen.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
10. Steht dem Vertragspartner im Rahmen der Gewährleistung das Recht zum Rücktritt zu und übt er dieses aus, so wird der Schadenersatzanspruch statt der Leistung ausgeschlossen.
11. Unsere Haftung ist nach § 19 begrenzt.
12. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an neuen Sachen beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, spätestens aber mit Übergabe an die Transportperson. Bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Haftung vorschreibt. Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels.
13. Etwaige Zusicherungen durch uns, stellen nur dann Garantiever sprechen dar, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Ist dies nicht der Fall, stellen diese eine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
14. Transportschäden sind unter Hinzuziehung des mit der Lieferung beauftragten Spediteurs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
15. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand transportiert bzw. transportieren lassen, so sind wir bei Transportschäden und/oder anschließend auftretenden Mängeln nicht zur Herstellung eines mangelfreien Zustandes verpflichtet, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf dem Transport.

§ 18 Haftung und Schadenersatzansprüche

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz nur begrenzt auf die in unserem Angebot mitgeteilten Deckungssummen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten), ist unsere Haftung für weitere Ansprüche auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Ansonsten haften wir außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn.
4. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns; ebenso gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.

§ 19 Schutzrechte

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und

Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in § 18 Abs. 12 bestimmten Frist wie folgt:

2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
Unsere Pflicht Schadensersatz zu leisten, richtet sich nach § 19.
Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstige wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Alle Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der §§ 18, 19.
6. Bei Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch von TRIPS gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten abtreten oder auf Kosten des Kunden geltend machen. Ansprüche gegen TRIPS sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 20 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge von TRIPS

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur Erfüllung aller uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang erlaubt, wenn der Wiederverkäufer mit seinen Kunden einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart.
3. Die durch die Veräußerung bzw. den Einbau der gelieferten Sachen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Vertragspartner zur Sicherung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Zur Offenlegung der Abtretung sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind weiter berechtigt, vom Vertragspartner Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind. Zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Vertragspartner bis auf Widerruf durch uns auch nach der Abtretung ermächtigt.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sache gegen die üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall gegen die Versicherung tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Im Fall der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet uns für entstandene Kosten.
7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der gelieferten Sachen mit anderen Gegenständen durch den Vertragspartner überträgt der Vertragspartner, seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung jetzt auf uns.

§ 21 Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung durch uns nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

§ 22 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch TRIPS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen und/oder ggf. notwendige letter of invitation vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, notwendige Visa und/oder ggf. Arbeitserlaubnisse und/oder notwendige Genehmigungen (z.B. contractors license etc.) erteilt werden, sowie keine akute Lebens-,

Gesundheits-, Entführungsgefahr für unsere Mitarbeiter besteht. Der Vertragspartner kann in diesem Fall nicht die Lieferung von Gütern bzw. Vertragserfüllung von TRIPS verlangen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Vertragspartner nicht zu. TRIPS ist jedoch berechtigt sofort, die bereits erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen (Material, Lohn etc.) gegenüber dem Vertragspartner abzurechnen.

Eventuell für die Vertragserfüllung anfallende Kosten für visa, letter of invitation, contractors license etc. werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 23 No Russia Klausel

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferte Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, auszuführen oder wieder auszuführen.
2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und TRIPS ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Beendigung dieser Vereinbarung und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 80 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, TRIPS unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Kunde stellt dem TRIPS Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

§ 24 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 97506 Grafenrheinfeld, Deutschland für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Schiedsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Grafenrheinfeld.
4. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.